

# Gefährdungsbeurteilung in Schulen und Ausbildungsstätten





Management · BILDUNG

# Gefährdungsbeurteilung in Schulen und Ausbildungsstätten

# Impressum

## **Gefährdungsbeurteilung in Schulen und Ausbildungsstätten**

Erstveröffentlichung 06/2009, Stand 02/2016

© 2009 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege (BGW)

## **Herausgegeben von**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

## **Bestellnummer**

TP-12GB

## **Fachliche Beratung**

Renate Korte, BGW-Präventionsdienste

## **Redaktion**

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

## **Fotos**

Werner Bartsch, Hamburg

## **Gestaltung und Satz**

Martin Großkinsky – Designer AGD, Hamburg

## **Druck**

Schätzl Druck und Medien, Donauwörth

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,  
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

# Inhalt

<b>Einleitung</b> . . . . .	<b>8</b>
<b>1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen</b> . . . . .	<b>10</b>
1.1 Wie fange ich an? . . . . .	10
1.2 Wer unterstützt mich? . . . . .	11
<b>2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln</b> . . . . .	<b>12</b>
2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten? . . . . .	12
2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen? . . . . .	12
2.3 Wie gehe ich vor? . . . . .	13
<b>3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen</b> . . . . .	<b>14</b>
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung? . . . . .	14
3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen? . . . . .	14
3.3 Warum formuliere ich Schutzziele? . . . . .	16
<b>4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen</b> . . . . .	<b>18</b>
4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es? . . . . .	18
4.2 Maßnahmen konkret und plausibel . . . . .	19
<b>5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen</b> . . . . .	<b>20</b>
<b>6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen</b> . . . . .	<b>21</b>
<b>7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</b> . . . . .	<b>22</b>
7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben? . . . . .	22
7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz? . . . . .	22

<b>8</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung dokumentieren</b> . . . . .	<b>23</b>
8.1	Warum muss ich eine Dokumentation erstellen? . . . . .	23
8.2	Was muss ich dokumentieren? . . . . .	23
<b>9</b>	<b>Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung</b> . . . . .	<b>24</b>
9.1	Allgemeine Gefährdungen und Belastungen . . . . .	25
9.2	Arbeitsbereich Unterricht und Ausbildung . . . . .	28
9.3	Küche . . . . .	33
9.4	Haustechnik und Gebäudereinigung . . . . .	38
<b>10</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> . . . . .	<b>40</b>
10.1	Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz . . . . .	40
10.2	Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz . . . . .	41
<b>11</b>	<b>Service</b> . . . . .	<b>45</b>
11.1	Beratung und Angebote . . . . .	45
11.2	Literaturverzeichnis . . . . .	46
11.3	Informationen im Internet. . . . .	48
	<b>Kontakt</b> . . . . .	<b>50</b>
	<b>Impressum</b> . . . . .	<b>4</b>



# Einleitung



Die BGW ist Ihre Partnerin in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

In Schulen und Berufsbildungseinrichtungen kümmern sich Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich um Bildung und Erziehung, Integration und gesellschaftliche Teilhabe ihrer Schülerinnen und Schüler. Doch wie steht es dabei um das Wohlbefinden der Beschäftigten – um deren Gesundheit?

Denn der berufliche Alltag kann auch Risiken und Belastungen mit sich bringen, die die Gesundheit in Mitleidenschaft ziehen. Erst die Gefährdungsbeurteilung zeigt Ihnen, wo Handlungsbedarf besteht.

Eine Gefährdungsbeurteilung in einer Schule? Ist das erforderlich? Ja, jeder Betrieb mit Angestellten – es spielt keine Rolle, wie viele – muss gemäß Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen. Das Ziel ist, Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, zu beurteilen und Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen.

Arbeitsschutz heute versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden, sondern die Arbeit möglichst menschengerecht gestaltet werden.

## **Arbeitsschutz lohnt sich**

Gesunde und motivierte Beschäftigte sind das A und O in Bildungseinrichtungen. Die Gefährdungsbeurteilung bietet eine weitere Möglichkeit, zur Qualitätssicherung beizutragen, Arbeitsabläufe zu optimieren und dadurch wirtschaftlicher zu arbeiten.

Stellen Sie sich vor, Sie müssten sich zwischen Arbeit und Gesundheit entscheiden. Oder eine qualifizierte, erfahrene Mitarbeiterin würde gesundheitsbedingt lange ausfallen. Das wäre ein empfindlicher Einschnitt in das Leben in Ihrer Einrichtung.

Krankheiten, Unfälle, Fehlzeiten oder verringerte Motivation und hohe Fluktuation verursachen beträchtliche Kosten. Ein gesundes Betriebsklima zahlt sich aus: für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ebenso wie für ihre Schülerinnen und Schüler.

- Sie beugen Störungen vor, sparen Zeit und kostenintensive Nachbesserungen und sichern so die Qualität Ihrer Betreuung.
- Mitarbeiter, die sich wohlfühlen, sind motivierter und leistungsfähiger.

### Verantwortung im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist eine Managementaufgabe. Dabei räumt Ihnen das Arbeitsschutzgesetz einen weiten Spielraum ein. Betont werden Eigeninitiative, Kreativität und Eigenverantwortung.

Formulieren Sie Ihren betrieblichen Leitgedanken: Welche Kultur wünschen Sie sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen in Sachen Sicherheit und Gesundheit, Prävention und Gesundheitsförderung?

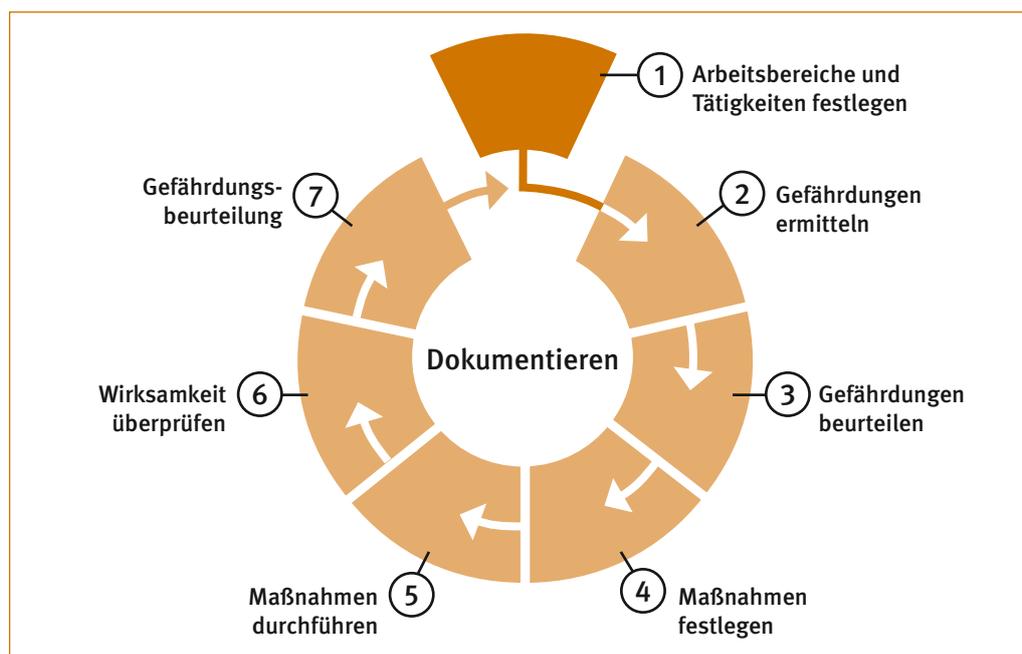
### Die Gefährdungsbeurteilung schützt

Die Leitung ist für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gibt Rechtssicherheit im Schadensfall: Sie zeigen damit auch den verantwortungsvollen Umgang mit Ihrer Fürsorgepflicht.

### Gefährdungsbeurteilung mit System

Die Broschüre erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in Ihrer Einrichtung auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen können. Dazu erhalten Sie Verweise auf die entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Im Serviceteil der Broschüre finden Sie Ihre Ansprechpartner in den unterschiedlichen Sachgebieten und Anlaufstellen für Beratung und Präventionsangebote. Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen auch unser Kontaktformular auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de).



# 1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen



Gleichartige Tätigkeiten oder Arbeiten mit gleichen Arbeitsmitteln können Sie zusammenfassen.

## Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Sie erfassen die Gefährdungen, denen eine bestimmte Person ausgesetzt ist. Für werdende oder stillende Mütter sowie für Jugendliche ist eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung gesetzlich vorgeschrieben. Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wechselnden Tätigkeiten oder mit Allergien, chronischen Erkrankungen oder mit einer Behinderung bietet sich diese Form der Gefährdungsbeurteilung an.

## Dokumentation

Sie können die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung von [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) für Ihre Dokumentation verwenden.

- Benennen Sie in Arbeitsblatt 1 die an der Gefährdungsbeurteilung Beteiligten.
- Arbeitsblatt 2a und 2b bieten einen Überblick über arbeitsbereichs- beziehungsweise tätigkeitsbezogene Gefährdungen.

**Gefährdungsbeurteilung: Ar**  
**Erfassung der zu beurteilenden Tätigkeitsber**

Datum:

Arbeitsbereich	
Tätigkeit	

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und fragen Sie nach Hinweisen aus Ihrem Team.

## 1.1 Wie fange ich an?

In der Praxis unterscheidet man drei Vorgehensweisen zur Gefährdungsbeurteilung:

- arbeitsbereichsbezogen
- tätigkeitsbezogen
- personenbezogen

Entscheiden Sie sich für die für Ihren Betrieb geeignete Vorgehensweise.

### Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie systematisch Arbeitsbereiche Ihrer Betriebsorganisation fest. Listen Sie die Gefährdungen für jeden Arbeitsbereich auf.

### Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Alternativ erfassen Sie alle einzelnen Tätigkeiten und listen die Gefährdungen auf, denen Ihre Beschäftigten bei diesen Tätigkeiten ausgesetzt sind.



Unterstützung erhalten Sie durch Ihre betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

## 1.2 Wer unterstützt mich?

Keine Leitung einer Einrichtung kann alles selber leisten. Holen Sie sich deshalb professionelle Unterstützung bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin.

Sie können einzelne Aufgaben an fachkundige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Ihrer Einrichtung delegieren. Der Auftrag muss schriftlich erfolgen und die Verantwortungsbereiche und Befugnisse konkret definieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei Ihnen.

In größeren Einrichtungen gibt es eventuell eine betriebliche Interessenvertretung. Sie muss über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes informiert und zu entsprechenden Vorschlägen gehört werden. Außerdem hat sie ein Mitbestimmungsrecht bei der Gefährdungsbeurteilung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dabei ein wichtiger Erfolgsfaktor für gesundes Arbeiten.

Haben Sie Fragen zu gesetzlichen Regelungen oder Unfallverhütungsvorschriften?

Ihre Berufsgenossenschaft oder die staatlichen Aufsichtsstellen, zum Beispiel das Amt für Arbeitsschutz, bieten zahlreiche Beratungen für Unternehmen an. Im Anhang haben wir Adressen und Internetseiten für Sie zusammengestellt.

### Die Arbeitsschutzbetreuung

Beratung erhalten Sie im Rahmen Ihrer sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung, die jeder Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin für den eigenen Betrieb organisieren muss. Einzelheiten sind in der DGUV Vorschrift 2 geregelt.

### Die Betreuungsformen

Sie haben verschiedene Formen der Betreuung zur Auswahl: Besonders auf die Ansprüche kleiner Betriebe zugeschnitten sind die Regelbetreuung für Betriebe bis zehn Beschäftigte und die alternative bedarfsorientierte Betreuung.

### Ausführliche Informationen

finden Sie auf [www.bgw-online.de/Arbeitsschutzbetreuung](http://www.bgw-online.de/Arbeitsschutzbetreuung).

## 2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln



Gesundheitliche Belastungen können zum Beispiel von einer ungünstigen Ergonomie der Einrichtung verursacht werden. Problematisches Schülerverhalten, Arbeitsdichte, Stress und Hektik können auf Dauer zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Organisatorische Mängel wie ungünstige Zeit- oder Personalplanung, unklare Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten können zu einer Quelle von Belastungen werden.

### 2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen aus dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitssicherheitsgesetz haben wir Ihnen in Kapitel 10 zusammengestellt. Einen guten Überblick

über grundsätzliche Anforderungen verschafft die DGUV Vorschrift 1 zu den Grundsätzen der Prävention. Details zu gesetzlichen Bestimmungen sind in Verordnungen geregelt. Für Bildungseinrichtungen relevant sind unter anderem:

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Medizinproduktebetreiberverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung

### 2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?

Viele nützliche Unterlagen, auf die Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung stützen können, sind sicherlich bereits vorhanden.

Unterlagen, um Gefährdungen und Belastungen vorausschauend zu ermitteln:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne
- Begehungsprotokolle und Berichte der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

Unterlagen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen einer Berufskrankheit
- Verbandbücher

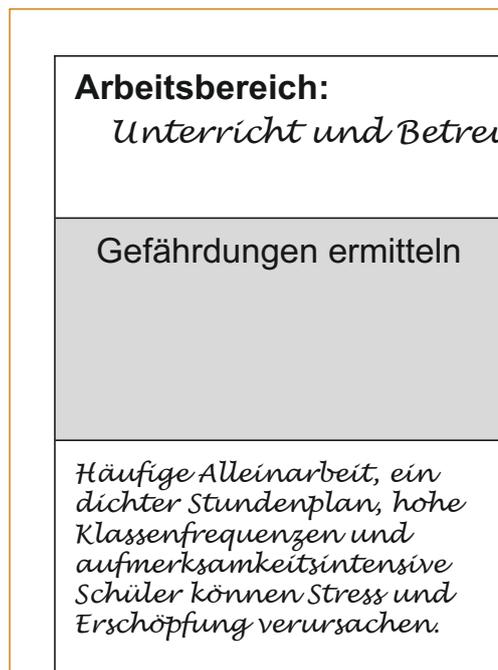
Fragen Sie bei Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach: Beinahe-Unfälle können Hinweise auf Sicherheitsmängel sein, und häufige Erkrankungen und wiederkehrende Beschwerden können auf Belastungen hinweisen.

## 2.3 Wie gehe ich vor?

Erfassen Sie wirklich alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus – Risikobewertung und Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Beginnen Sie mit der Ermittlung möglicher Gefährdungen und Belastungen für alle Arbeitsbereiche. Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen können Sie zusammenfassen. Anschließend ermitteln Sie Gefährdungen bei den übrigen einzelnen Tätigkeiten.

Überlegen Sie, ob in bestimmten Fällen eine personenbezogene Gefährdungsermittlung sinnvoll oder erforderlich ist.



Neben der Auswertung Ihrer Unterlagen sind weitere einfache Methoden die Arbeitsplatzbegehung und die Befragung Ihrer Beschäftigten. Sie wissen aus ihrer täglichen Erfahrung, welche Gefährdungen und Belastungen an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz auftreten können. Fragen Sie nach beobachteten Mängeln, Belastungen und Beschwerden, die sich aus der Arbeit ergeben könnten.



Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv an allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen. Lassen Sie sich im Rahmen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung beraten.

## 3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen



Sie haben alle denkbaren Belastungen und Gefährdungen erfasst: von den psychischen Belastungen im Unterricht über ergonomische Aspekte der Einrichtung bis zu Unfallgefahren im Gebäude.

### 3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?

Trotz aller Erfahrung ist es kaum möglich, jede Gefahr richtig einzuschätzen. Für viele Gefährdungen und Belastungen finden Sie Sicherheitsnormen und Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln.

Im Anhang dieser Broschüre finden Sie für häufige und typische Gefährdungen exemplarische Schutzziele, Normen und mögliche Schutzmaßnahmen.

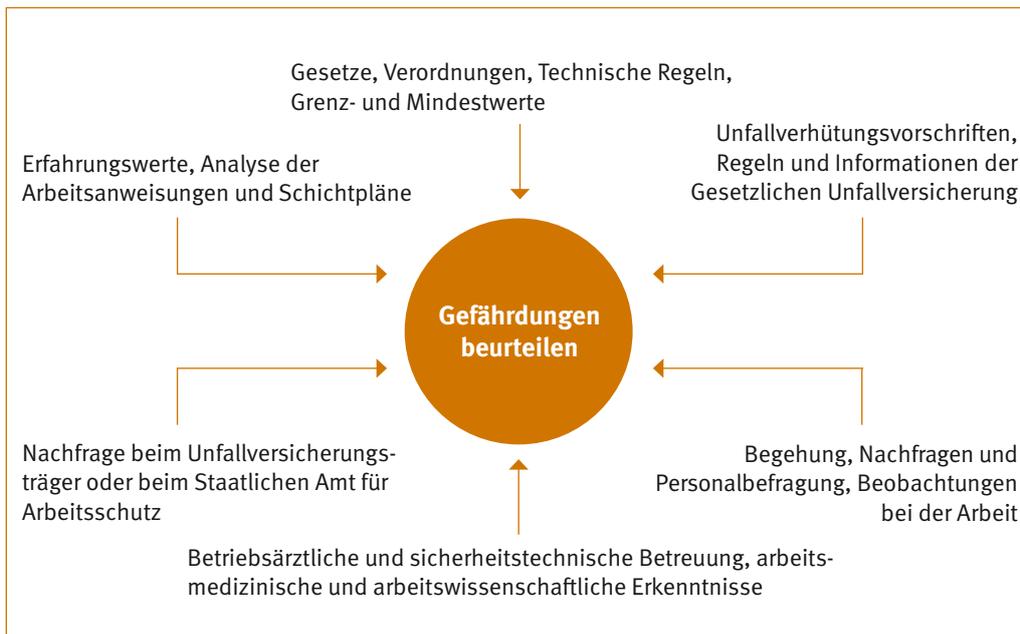
### 3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?

Viele Gefahren lassen sich nicht in Normen fassen. Und dennoch müssen Sie zu einer nachvollziehbaren Beurteilung kommen, um angemessen reagieren zu können.

Dafür bewerten Sie die Gefährdungen und Belastungen anhand dieser beiden Fragen: Wie wahrscheinlich ist es, dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert? – Wie gravierend wären die Folgen?

#### **Nicht akzeptable Risiken – Risikoklasse 3**

Erscheint ein Unfall oder eine Krankheit zwar wenig wahrscheinlich, hätte aber gravierende Folgen, so ist das ein inakzeptables Risiko.

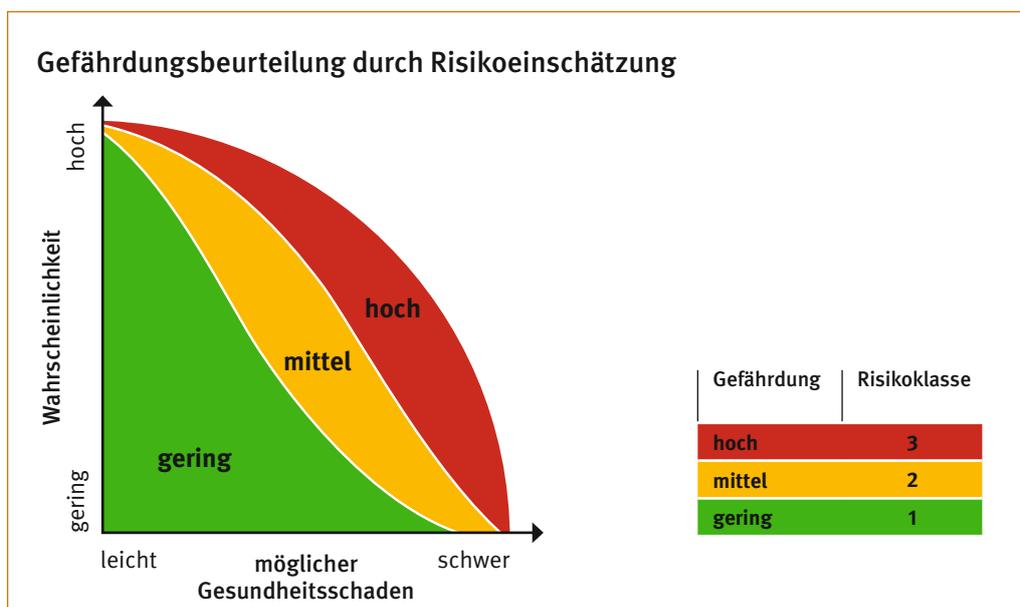


Erst recht gilt das für Situationen, in denen ein Unfall wahrscheinlich und mit schweren Folgen eintreten könnte. Nicht akzeptabel heißt, den Arbeitsbereich oder ein Arbeitsgerät ab sofort, also bis zur Beseitigung der Gefahrenquelle, nicht zu nutzen.

Beispiel: Eine aus der Wand heraushängende Steckdose oder ein Anschlusskabel mit beschädigter Isolierung nicht mehr benutzen und sofort aus dem Verkehr ziehen.

### Langfristig nicht tolerable Risiken – Risikoklasse 2

Belastungen haben häufig keine unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, sie können aber mittelfristig der Gesundheit schaden. Ein Unfallrisiko, das man in einer dringenden Situation eingeht, darf nicht langfristig Teil der Arbeitssituation bleiben. Solche Gefährdungen und Belastungen sind mittel- oder langfristig nicht akzeptabel.





Beispiel: Verstärktes Problemverhalten in einer Klasse verursacht hohen Stress. Das Ziel ist es, stressbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Handlungsbedarf: mittelfristig, Konfliktlösung entwickeln.

### **Akzeptable allgemeine Lebensrisiken – Risikoklasse 1**

Höchst unwahrscheinliche oder Bagatelunfälle zählen zu den sogenannten allgemeinen Lebensrisiken. Die gelten als akzeptabel. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.



### **3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?**

Nachdem Sie die Gefährdungen beurteilt haben, überlegen Sie sich, wie viel Sicherheit Sie erreichen müssen oder möchten – und bis wann.

Formulieren Sie für jede Gefährdung ein Ziel. Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später entscheiden können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Die Ziele sollten realistisch sein, damit sie von den Beteiligten akzeptiert werden.

## Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3

Datum:

<b>Arbeitsbereich:</b> <i>Unterricht und Betreuung</i>		<b>Einzeltätigkeit:</b> <i>Unterricht, Ge Beaufsichtigung</i>	
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		
	Risiko- klasse	Schutzziele	
<i>Häufige Alleinarbeit, ein dichter Stundenplan, hohe Klassenfrequenzen und aufmerksamkeitsintensive Schüler können Stress und Erschöpfung verursachen.</i>	2	<i>Psychische Belastungen reduzieren.</i>	

### Psychische Belastungen beurteilen

Große Klassen, schwierige Schüler, Konflikte mit Eltern, Konflikte im Team, unbefriedigende Rahmenbedingungen, hohe Belastungen aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle oder zusätzlicher Verwaltungsaufgaben – Beispiele für Stressfaktoren, die sich zu einer gesundheitlichen Belastung entwickeln können.

Viele Stressauslöser lassen sich bereits durch kleine Änderungen der Arbeitsorganisation vermeiden.

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Planungen mit ein. Fördern Sie Kommunikation und ein Klima gegenseitiger Wertschätzung. Die BGW berät Sie, wie Sie Belastungen am Arbeitsplatz erkennen und welche Maßnahmen helfen können:

- in unserer Broschüre „Diagnose Stress“
- im Seminar „Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Stressmanagement“

## 4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen



Binden Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Durchführung ein. Damit erreichen Sie eine höhere Akzeptanz der Maßnahmen.

Sie haben bisher Gefährdungen ermittelt, beurteilt und für jede ein Ziel gesetzt. Legen Sie jetzt Maßnahmen fest, mit denen Sie die eben gefundenen Ziele erreichen und so den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihrer Einrichtung verbessern können. Beschreiben Sie dabei, wer was bis wann tun soll.

Als praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes haben Arbeitsschutzexperten eine Rangfolge von Maßnahmen und Lösungen abgeleitet: In erster Linie sollen Gefahrenquellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Gefährdungen durch Schutzmaßnahmen minimiert werden.

### Priorität der Schutzmaßnahmen

1. technische Maßnahmen
2. organisatorische Maßnahmen
3. personenbezogene und verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen

### 4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

#### Gefahrenquelle beseitigen

Am besten ist es, die Gefahrenquelle oder Ursache einer Belastung zu beseitigen. Beispiel: Einen Gefahrstoff in einem Werkstatt-raum durch einen ungefährlichen Stoff ersetzen.

#### Technische Maßnahmen

Bestehende Belastungen durch technische Vorrichtungen oder bautechnische Maßnahmen entschärfen. Beispiel: Pausenraum mit schalldämmenden Materialien ausstatten.

#### Organisatorische Maßnahmen

Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden. Beispiel Zeitplanung: Sprechzeiten und Pausenzeiten trennen.

<b>Datum:</b>			
<b>Arbeitsbereich:</b> <i>Unterricht und Betreuung</i>		<b>Einzeltätigkeit:</b> <i>Unterricht, Gespräche, Betreuung, Beaufsichtigung, Pausendienst</i>	
<b>Gefährdungen ermitteln</b>		<b>Gefährdungen beurteilen</b>	
		<b>Maßnahmen festlegen</b>	
		<b>Bemerkungen</b>	
	<b>Risiko- klasse</b>	<b>Schutzziele</b>	
<i>Häufige Alleinarbeit, ein dichter Stundenplan, hohe Klassenfrequenzen und aufmerksamkeitsintensive Schüler können Stress und Erschöpfung verursachen.</i>	2	<i>Psychische Belastungen reduzieren.</i>	<i>Technisch:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesprächsräume und geschützte Ruheräume einrichten</li> </ul> <i>Organisatorisch:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gemeinsam mit den Beschäftigten Stundenpläne unter Berücksichtigung ihrer Wünsche erstellen</li> <li>- regelmäßige Besprechungen zwischen den Lehrern einer Klasse abhalten</li> <li>- Super- und Intervention organisieren und Teilnahme verbindlich festschreiben</li> <li>- soziale Unterstützung unter den Kollegen fördern</li> </ul>

Beratung zu geeigneten Maßnahmen erhalten Sie im Rahmen Ihrer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

### Personen- und verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen

Erst wenn Belastungen nicht beseitigt oder Gefahren nicht vermieden werden können, sollten Sie bei den Mitarbeitern ansetzen. Beispiel: Training für den Umgang mit Stress anbieten.

## 4.2 Maßnahmen konkret und plausibel

Tragen Sie alle geplanten Maßnahmen in das Arbeitsblatt 3 ein, und zwar so konkret, dass Sie danach einen klaren Arbeitsauftrag erteilen können. Legen Sie unmissverständlich fest: Wer macht was bis wann. Das Arbeitsblatt ist Bestandteil der Dokumentation.

Technische, organisatorische und personen- oder verhaltensbezogene Maßnahmen sollten aufeinander abgestimmt sein.

Gerade in einer kleinen Einrichtung haben wirtschaftliche Überlegungen großen Ein-

fluss auf die Entscheidung zwischen einer kostenintensiven Investition oder einer einfacheren, aber Erfolg versprechenden organisatorischen Maßnahme.

Planen Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen ausreichend Zeit ein. Das Erproben neuer Produkte, die Durchführung von Schulungen oder baulichen Änderungen können etwas dauern. Und bis alle Maßnahmen umgesetzt sind und erste Erfahrungen ausgewertet werden können, vergehen vielleicht auch ein paar Monate.

Die Leitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Mitwirkung verpflichtet.

### Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät

Das Arbeitssicherheitsgesetz lässt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, setzt Sie aber auch in die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

## 5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen



Systematisch vorgehen:  
planen, umsetzen und  
Erfolg kontrollieren.

Jetzt beginnt die Phase, in der die festgelegten Maßnahmen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden. Unterstützen Sie dabei Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät.

### **Die Beratung der BGW**

Nutzen Sie das umfangreiche Beratungsangebot der BGW-Präventionsdienste, wenn eine Gefährdung immer wieder auftritt und Sie mit Ihrem Wissen nicht weiterkommen. Unser Präventionsdienst steht Ihnen in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kompetent zur Seite. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf den Serviceseiten am Schluss dieser Broschüre.

### **Arbeitsschutz und Qualitätsmanagement**

Integrieren Sie den Arbeitsschutz in Ihr Qualitätsmanagementsystem. Das BGW-Modell „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“, kurz qu.int.as., unterstützt QM-Systeme nach DIN EN ISO 9001 und EFQM.

Übrigens: Die BGW fördert Ihr Engagement mit einer Prämie von bis zu 50 Prozent der Zertifizierungskosten.

Zur Weiterqualifizierung im Bereich Arbeitsschutz empfehlen wir Ihnen auch die neue Workshop-Reihe „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“.

# 6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen

Überprüfen Sie Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen direkt nach den vereinbarten Terminen und dann fortlaufend in festgelegten Abständen.

Halten Sie die Ergebnisse Ihrer Überprüfung schriftlich fest. Sie sind Bestandteil der Dokumentation. Nutzen Sie hierzu das Arbeitsblatt 3.

### Prüfen Sie dazu diese drei Punkte:

- Sind die Maßnahmen termingerecht umgesetzt worden?
- Wurden die Ziele mit den Maßnahmen erreicht?
- Haben die Maßnahmen vielleicht neue Gefährdungen oder Belastungen hervorgerufen?

### Was tue ich, wenn ein Risiko nicht ausreichend reduziert wurde?

Stellen Sie zunächst fest, warum diese Gefährdung noch besteht. Legen Sie dann geeignetere Maßnahmen fest, um die Gefährdung zu beseitigen. Vergewissern Sie sich abschließend erneut von der Wirksamkeit.

## Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3



Datum:

<b>Arbeitsbereich:</b> <i>Unterricht und Betreuung</i>		<b>Einzeltätigkeit:</b> <i>Unterricht, Gespräche, Betreuung, Beaufsichtigung, Pausendienst</i>		<b>Beschäftigte:</b> <i>Lehrerinnen und Lehrer</i>		<b>Seite:</b> 1	
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen	Durchführung		Überprüfung	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
<i>Häufige Alleinarbeit, ein dichter Stundenplan, hohe Klassenfrequenzen und aufmerksamkeitsintensive Schüler können Stress und Erschöpfung verursachen.</i>	2	<i>Psychische Belastungen reduzieren.</i>	<i>Technisch:</i> <i>- Gesprächsräume und geschützte Ruheräume einrichten</i>	<i>Schul-</i> <i>leitung</i>	<i>30.09.</i> <i>2016</i>	<i>31.03.</i> <i>2017</i>	
			<i>Organisatorisch:</i> <i>- gemeinsam mit den Beschäftigten Stundenpläne unter Berücksichtigung ihrer Wünsche erstellen</i> <i>- regelmäßige Besprechungen zwischen den Lehrern einer Klasse abhalten</i> <i>- Super- und Intervention organisieren und Teilnahme verbindlich festschreiben</i> <i>- soziale Unterstützung unter den Kollegen fördern</i>	<i>Schul-</i> <i>leitung</i>	<i>ab Schul-</i> <i>jahr</i> <i>2016/2017</i>	<i>30.09.</i> <i>2017</i>	
			<i>Personenbezogen:</i> <i>- Beschäftigte im Umgang mit Stress schulen</i>	<i>Schul-</i> <i>leitung</i>	<i>31.12.</i> <i>2016</i>	<i>31.01.</i> <i>2017</i>	

# 7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben



Wird das Angebot erweitert, muss die Gefährdungsbeurteilung nachziehen.

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess, der nie abgeschlossen ist. Aktualisieren Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung immer, wenn neue Gefährdungen in Ihrer Einrichtung auftreten oder auftreten könnten.

## 7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?

### Konkrete Anlässe für eine Fortschreibung

- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- neue und geänderte Verordnungen

### Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen

- Arbeitsunfälle
- Beinahe-Unfälle

- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- erhöhte Krankenstände

Konzentrieren Sie sich bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und die Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden.

## 7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren sind wesentliche Schritte bei einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Sinne Ihres Qualitätsmanagements.

Behandeln Sie diese Aspekte in Ihren Personalbesprechungen. Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wissen aus ihrer täglichen Praxis oft schon, was und warum etwas nicht optimal funktioniert. Integrieren Sie das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihre regelmäßigen Teambesprechungen.

# 8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss in jeder Einrichtung dokumentiert werden. Die Dokumentation ist kein eigenständiger Schritt, sondern gehört zu allen Schritten von der Vorbereitung bis zur Fortschreibung dazu.

## 8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?

Die schriftliche Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrer Einrichtung. Sie erleichtert es Ihnen, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung festzuhalten, und darf deshalb in keinem Betrieb fehlen.

Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen im Schadensfall einen Nachweis gegenüber den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft, dass die Einrichtungsleitung die vorgeschriebenen Aufgaben im Arbeitsschutz erfüllt.

### Ein Verbandbuch führen

Kleine Verletzungen können im Arbeitsalltag immer mal vorkommen. Meistens reichen Desinfektion und ein Pflaster. Doch auch eine scheinbar harmlose Wunde kann sich infizieren, ein Bänderriß wird manchmal erst Tage nach einem Umknicken diagnostiziert. Die Dokumentation in einem Verbandbuch erleichtert dann die Bearbeitung des Ereignisses als Arbeitsunfall.

## 8.2 Was muss ich dokumentieren?

### Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welchen Gefährdungen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgesetzt?
- Wie groß ist das Ausmaß der Gefährdungen – gering, mittel, hoch?
- Wie dringlich ist die Beseitigung der Gefährdungen – sofort, kurz-, mittel-, langfristig?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?

### Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

### Die Ergebnisse Ihrer Überprüfung

- Wie wirksam sind die durchgeführten Maßnahmen?
- Was muss zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation muss in schriftlicher Form erfolgen und kann auf Papier oder als Datei abgelegt werden.

Prüfen Sie, welche Angaben zu Gefährdungen Sie bereits zu anderen Anlässen gemacht haben, und verweisen Sie gegebenenfalls darauf. So reduzieren Sie den Aufwand für die Dokumentation.

## 9 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung



Nehmen Sie die verschiedenen Arbeitsbereiche systematisch unter die Lupe.

Bei der Gefährdungsbeurteilung nehmen Sie die Arbeitsbereiche und Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter systematisch unter die Lupe. Die Gefährdungsbeurteilung ist die Planungsgrundlage für das Sicherheits- und Gesundheitsmanagement Ihrer Einrichtung.

Nicht alle Gefahren sind sofort sichtbar. Häufig verbirgt sich das größere Risiko hinter der Routine. Einer offenkundigen Gefahr begegnen wir meistens bewusst vorsichtig.

In diesem Kapitel gewinnen Sie einen Überblick über typische Gefährdungen in Schulen und Bildungseinrichtungen. An ausgewählten Beispielen zeigen wir Ihnen, welche Ziele angemessen und welche Maßnahmen geeignet sein können. Wir erörtern arbeitsbereichsspezifische Aspekte, informieren Sie über gesetzliche Vorschriften und verweisen auf zusätzliche Regelwerke, Merkblätter und Informationsbroschüren.

Bevor Sie Maßnahmen auswählen und umsetzen, definieren Sie Ihre Schutzziele. Denn nur mit den von Ihnen gesetzten Zielen können Sie feststellen, ob Ihre getroffenen Maßnahmen Erfolg hatten oder nicht.

Die Beispiele basieren auf Erfahrungen und vermitteln einen ersten Eindruck über branchen- und berufsspezifische Gefährdungsschwerpunkte. Sie ersetzen nicht die individuelle Gefährdungsbeurteilung in Ihrer Einrichtung. Denn im Einzelfall kann sich die Situation natürlich anders darstellen.

Je nach Schulart und Bildungsangebot können im Unterricht weitere Gefährdungen und Belastungen auftreten. Einen umfangreichen Überblick über spezifische Problematiken finden Sie im Onlineangebot der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen: [www.sichere-schule.de](http://www.sichere-schule.de)

## 9.1 Allgemeine Gefährdungen und Belastungen

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BRANDGEFAHR		
<p><b>Gefährdung:</b> Brände können an verschiedenen Stellen entstehen. Mögliche Ursachen sind defekte elektrische Geräte oder Installationen. Abgedeckte Geräte können überhitzen und einen Brand verursachen. Auch unbemerkte Zündeleyen oder eine brennende Kerze kommen als mögliche Brandursachen infrage.</p> <p>Dekorationen aus Kunstseide, Papier oder leicht entflammaren Stoffen, die in die Nähe von Glühlampen kommen, können in Brand geraten.</p> <p>Papier- und Kartonansammlungen erhöhen die Gefahr, dass ein Feuer sich ausbreitet.</p> <p>Bei einem Brand geht eine große Gefahr vom Rauch aus. Rauch behindert die Sicht, und bereits wenige Atemzüge führen zur Bewusstlosigkeit und zu einer schweren Rauchvergiftungen.</p> <p>Häufig wird die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Entstehungsbrandes unterschätzt. Kinder sind im Brandfall besonders stark gefährdet.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Brände werden verhütet. Sollte ein Feuer ausbrechen, kommen keine Menschen zu Schaden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuerlöscher für die erforderlichen Brandklassen beschaffen und leicht erreichbar platzieren (Wasser- oder Schaumlöscher der Brandklassen A und B empfohlen)</li> <li>• Flucht- und Rettungswege kennzeichnen</li> <li>• Fluchtwegtüren müssen während des Betriebes immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brandschutzordnung erstellen</li> <li>• Flucht- und Rettungsplan aushängen</li> <li>• Feuerlöscher alle zwei Jahre prüfen lassen</li> <li>• elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig alle 12 bis 24 Monate von einer Elektrofachkraft prüfen lassen</li> <li>• Fluchtwege frei und offen halten</li> <li>• Sammelplatz festlegen</li> <li>• regelmäßig Brandverhütungsschau mit der Feuerwehr durchführen</li> <li>• im Gebäude und vor allem in Heizungsräumen keine leeren Kartons lagern oder sammeln</li> <li>• bei nicht beherrschbaren Bränden rechtzeitig das Gebäude räumen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter in Bezug auf Brandrisiken unterweisen</li> <li>• Brandschutzübungen durchführen</li> <li>• Umgang mit Feuerlöschern trainieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• Technische Regeln für Arbeitsstätten <ul style="list-style-type: none"> <li>– ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung</li> <li>– ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände</li> <li>– ASR A2.3 – Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan</li> <li>– ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme</li> </ul> </li> <li>• DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention</li> <li>• DGUV Information 205-001 (BGI 560) – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz</li> <li>• V035 – Alarmplan</li> </ul>

## Allgemeine Gefährdungen und Belastungen

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
GEFÄHRDUNG DURCH ELEKTRISCHEN STROM		
<p><b>Gefährdung:</b> Wegen schadhafter Isolierungen, elektrischer Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können Geräte- teile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstill- stand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebens- gefahr.</p> <p>Besonders gefährlich sind Strom- unfälle im Zusammenhang mit Feuchtigkeit, beispielsweise in der Küche oder bei Reinigungsarbeiten.</p> <p>In Räumen, in denen sich Kinder oder Jugendliche aufhalten, muss besonders auf Sicherheit geachtet werden.</p> <p>Lampen und freiliegende Elektro- kabel, aber auch Steckdosen können bei Beschädigung zu Stromschlägen führen oder bei Überlastung Brände auslösen.</p> <p>Defekte Elektrogeräte oder über- lastete Installationen können Brände verursachen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Stromunfälle und Brände durch elektrische Defekte sind ausge- schlossen.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen</li> <li>• Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI) installieren</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektrogeräte, Kabel und Stecker regelmäßig alle zwei Jahre von einer Elektrofachkraft prüfen lassen</li> <li>• elektrische Anlagen regelmäßig von Elektrofachkraft prüfen las- sen (mindestens alle vier Jahre)</li> <li>• Sicht- und Funktionsprüfung vor der Inbetriebnahme</li> <li>• defekte Geräte und Installationen ab sofort aus dem Verkehr ziehen oder sichern, umgehend reparie- ren lassen oder fachgerecht ent- sorgen</li> <li>• Steckdosen mit integriertem erhöhten Berührungsschutz installieren</li> <li>• Geräte, Lampen oder Lichtdeko- rationen außer Reichweite kleiner Kinder aufbewahren</li> <li>• Anschluss- und Verlängerungs- kabel sicher verlegen, zum Beispiel hinter Möbeln oder im Kabelkanal</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im Umgang mit elek- trischen Geräten unterweisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention</li> <li>• DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</li> </ul>

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
<b>STOLPERN, STÜRZEN UND ANDERE UNFALLGEFAHREN</b>		
<p><b>Gefährdung:</b> Viele Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen. Sie können Prellungen, Quetschungen, Verstauchungen, aber auch Knochenbrüche und schlimmere Verletzungen zur Folge haben.</p> <p>Stufen, beschädigte Bodenbeläge, Anschlusskabel, die quer durch den Raum gelegt sind, oder zugestellte Gänge sind typische Stolperfallen. Beim Tragen sperriger Gegenstände können am Boden liegende Gegenstände übersehen werden.</p> <p>Schneematsch im Eingangsbereich, ein verschüttetes Getränk oder noch feuchter Belag nach dem Wischen – auf nassen Böden und Treppen ist das Risiko hoch, auszurutschen und zu stürzen.</p> <p>Beim Benutzen einer Leiter besteht Absturzgefährdung. Ungeeignete Aufstiegshilfen wie beispielsweise Stühle oder beschädigte Leitern erhöhen das Unfallrisiko.</p> <p>Aus über- oder unsicher beladenen Regalen können beim Ein- oder Ausräumen schwere Gegenstände herausfallen. Unbefestigte Regale können umkippen.</p> <p>Eine schlechte Beleuchtung, Stress und Hektik oder ungeeignete Schuhe erhöhen das Risiko, zu stürzen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fußböden und Treppen mit angemessener Rutschhemmung</li> <li>• rutschhemmende Schmutzfangmatten und Sauberlaufzonen in ausreichender Größe</li> <li>• Kabel bündeln, in Kabelkanäle einlegen oder hochbinden</li> <li>• baubedingte Stolperfallen beseitigen</li> <li>• Vorderkanten der Treppenstufen markieren</li> <li>• Handläufe an den Treppen</li> <li>• Treppen ausreichend beleuchten</li> <li>• Abstellräume einrichten</li> <li>• ausreichend dimensionierte Regale und Schränke aufstellen und gegen Umfallen sichern</li> <li>• rutschsichere Leitern und Tritte mit CE-Kennzeichen beschaffen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beschädigte Bodenbeläge und defekte Beleuchtung umgehend reparieren lassen</li> <li>• Leitern und Tritte regelmäßig von unterwiesenen Beschäftigten prüfen lassen</li> <li>• die Bodenreinigung auf Zeitfenster außerhalb der Unterrichtszeiten verlegen</li> <li>• Warnschilder an feuchten Flächen aufstellen</li> <li>• Wege und Gänge frei halten</li> <li>• Ordnungssysteme schaffen</li> <li>• schwere Gegenstände unten im Regal lagern, leichte oben</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter in Bezug auf die Unfallgefahren unterweisen</li> <li>• haltgebende Schuhe mit rutschhemmender Sohle tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention</li> <li>• DGUV Information 208-005 (BGI 561) – Treppen</li> <li>• DGUV Information 208-016 (BGI 694) – Leitern und Tritte</li> <li>• M 657 – Vorsicht Stufe</li> </ul>

## 9.2 Arbeitsbereich Unterricht und Ausbildung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
PSYCHISCHE BELASTUNGEN		
<p><b>Belastung:</b> Lärm, Lustlosigkeit, Störungen und Provokationen: Problematisches Schülerverhalten und Störungen im Unterricht oder auch Konflikte mit Eltern gelten als die stärksten Belastungen. In einigen Schulen kommt es sogar zu bedrohlichen bis gewalttätigen Übergriffen durch Schüler oder Eltern. Oft fühlen sich die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer hilflos und alleingelassen.</p> <p>Personelle Engpässe, ungelöste Konflikte im Kollegium, unzureichende Kommunikation der Vorgesetzten oder fehlende Wertschätzung können psychisch belasten.</p> <p>Lehrer arbeiten außerhalb geregelter Arbeitszeiten, nach dem Unterricht am Arbeitsplatz zu Hause, oft in den Abendstunden und am Wochenende. Die fehlende räumliche und zeitliche Trennung zwischen Arbeit und Freizeit erschwert das Abschalten und behindert in vielen Fällen die Regeneration. Das macht anfällig für Belastungsreaktionen.</p> <p>Wenn auf Stress keine Entspannung folgt und Belastungen nicht durch Ressourcen ausgeglichen werden, können psychosomatische Folgeerkrankungen wie Schlaf- und Appetitlosigkeit, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch, Rückenbeschwerden, chronische Erschöpfung, Depressionen auftreten.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Erkrankungen durch psychische Belastungen werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Büro-, Ruhe- und Pausenräume als Rückzugsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einrichten</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für ausreichend Personal für Vertretungs- oder Krankheitsfälle sorgen</li> <li>• regelmäßige Teambesprechungen und Personalgespräche und kollegiale Beratung anbieten</li> <li>• Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Entscheidungen einbinden und Entscheidungsspielräume erhöhen</li> <li>• Lehrpläne gemeinsam mit den Beschäftigten erstellen</li> <li>• Sprechzeiten für Eltern, Schüler und Schülerinnen anbieten</li> <li>• Gesundheitszirkel einrichten: Aktion gesunde Schule</li> <li>• Schulungen zum Thema Konfliktmanagement</li> <li>• Verhaltensregeln für den Umgang miteinander definieren</li> <li>• bei Bedrohungen und Übergriffen: Sicherheitsunternehmen zur Unterstützung engagieren</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• persönliche Kompetenzen stärken</li> <li>• Umgang mit Stress lernen</li> <li>• Supervision und Coaching anbieten</li> <li>• Umgang mit Gewalt und Deeskalationsstrategien trainieren</li> <li>• Suchtprävention anbieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz</li> <li>• DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention</li> <li>• Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung</li> <li>• M 656 – Diagnose Stress</li> <li>• DGUV Information 206-010 (GUV-I-8628) – Psychische Belastungen am Arbeits- und Ausbildungsplatz</li> <li>• EP-SKM1 – BGW-Stresskonzept – Das arbeitspsychologische Stressmodell</li> <li>• U 095 – Suchtprobleme im Betrieb</li> </ul>

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
LÄRMSTRESS		
<p><b>Belastung:</b> Der Lärmpegel in Klassenzimmern sowohl im Frontalunterricht als auch bei offenen Unterrichtsformen überschreitet häufig und dauerhaft den als gesundheitlich belastend geltenden Wert von 85 dB (A). In Werk- und Musikräumen sowie in Turnhallen steigt der Pegel auf bis zu 100 dB (A). Schon ab 55 dB (A) können gesundheitliche Belastungen und Stresssymptome auftreten. Die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit nimmt ab. Langfristig kann es zu Hörschädigungen wie Tinnitus und Lärmschwerhörigkeit kommen.</p> <p>Je höher der Lärmpegel, desto lauter müssen Lehrer sprechen. Probleme mit den Stimmbändern gehören heute zu den häufigsten Gründen für eine Krankschreibung.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Lärmstress wird vermindert.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Raumakustikkonzepte wie Akustikdecken, schallschluckende Verkleidungen an den Wänden, lärm-dämmende Bodenbeläge</li> <li>• geräuscharme Arbeitsmittel einsetzen, zum Beispiel Filzgleiter unter Stühlen und Tischen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmampeln zeigen den Lärmpegel an und warnen, wenn das gesundheitsverträgliche Maß überschritten ist</li> <li>• stille Phasen wie zum Beispiel Lesestunden organisieren</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• persönliche Kompetenzen in Sachen Stress stärken</li> <li>• lärmbezogene Verhaltensregeln definieren</li> <li>• Fortbildung zu Atem- und Sprechtechnik anbieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="http://www.sichere-schule.de">www.sichere-schule.de</a></li> </ul>

## Arbeitsbereich Unterricht und Ausbildung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BELASTUNGEN DURCH RAUMKLIMA		
<p><b>Belastung:</b>            Wenn sich viele Menschen in einem Raum aufhalten, ist die Luft schnell verbraucht. Besonders wenn in der kalten Jahreszeit nicht ausreichend gelüftet wird. In Unterrichtsräumen gemessene Kohlendioxidwerte lagen um ein Vielfaches über denen der Außenluft (400 ppm in Stadtzentren). In vielen Fällen wurde der akzeptable Wert von 1000 ppm und in manchen Fällen der hygienisch inakzeptable Wert von 2000 ppm überschritten. Mit dem erhöhten Kohlendioxidwert nimmt die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schülerinnen und Schüler ab.</p> <p>Überhitzte Räume durch Heizung oder Sonneneinstrahlung, zu trockene oder zu feuchte Raumluft beeinträchtigen das Wohlbefinden zusätzlich.</p> <p>Raumtemperaturen über 22 Grad Celsius werden meist als unangenehm empfunden. In Wasch- und Umkleieräumen gelten Temperaturen unter 24 Grad Celsius als suboptimal.</p> <p>Auch zu kühle Räume beeinträchtigen das Wohlbefinden und können ebenso wie falsch eingestellte Klimaanlage oder Durchzug Infekte begünstigen.</p> <p><b>Schutzziel:</b>            Mindestens 90 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit dem Raumklima zufrieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• individuell regelbare Heizungen und Klimaanlage</li> <li>• natürliche Be- und Entlüftung sowie Querlüftung</li> <li>• Sonnenschutz wie Markisen oder Jalousien</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßig durchlüften: zwei- bis dreiminütige Lüftungspausen nach einer halben Unterrichtsstunde, weitere fünf Minuten nach einer Doppelstunde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• DGUV Vorschrift 1 – Grundlagen der Prävention</li> <li>• Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• Technische Regeln für Arbeitsstätten:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– ASR 5 – Lüftung</li> <li>– ASR 6 – Raumtemperatur</li> </ul> </li> <li>• DGUV Information 215-520 (BGI 7004) – Klima im Büro</li> </ul>

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BELASTUNGEN DURCH DIE ARBEITSPLATZGESTALTUNG		
<p><b>Belastung:</b> Einseitige Sitzhaltung kann auf Dauer Rückenbeschwerden, Verspannungen der Nackenmuskulatur und Kopfschmerzen auslösen.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stühle mit flexiblen Rückenlehnen, in Höhe, Neigung und Sitztiefe verstellbar</li> <li>• höhenverstellbare, ausreichend dimensionierte Schreibtische</li> <li>• dreh- und neigbare sowie in der Höhe verstellbare Bildschirme</li> <li>• beim Kauf von PCs auf die Ergonomie achten, Geräte mit GS-, TÜV-, BG- oder TCO-Prüfzeichen auswählen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt bei der optimalen Aufstellung der Möbel und Geräte in Anspruch nehmen</li> <li>• Positivdarstellung auf Monitor und Tastatur: heller Hintergrund, dunkle Schrift</li> <li>• Tisch- und Deckenbeleuchtung aufeinander abstimmen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ergonomischen Arbeiten unterweisen</li> <li>• an Wirbelsäulengymnastik und Rückenschule teilnehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildschirmarbeitsverordnung</li> <li>• DGUV Information 215-410 (BGI 650) – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze</li> <li>• M 655 – Spannungsfeld Rücken</li> </ul>

## Arbeitsbereich Unterricht und Ausbildung

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BELASTUNGEN DURCH LICHT UND BELEUCHTUNG		
<p><b>Belastung:</b> Zu wenig Licht oder starke Hell-Dunkel-Unterschiede strengen die Augen an.</p> <p>Auch helles Sonnenlicht, das auf den Monitor oder auf reflektierende Flächen trifft, belastet die Augen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Beleuchtung entspricht der Sehaufgabe.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gleichmäßige Ausleuchtung der Räume gewährleisten</li> <li>• Sonnenschutz an Fenstern installieren</li> <li>• Beleuchtungsstärke an die Arbeitsaufgaben anpassen: in Unterrichtsräumen und an Büroarbeitsplätzen 500 Lux</li> <li>• Lampen mit CE-Kennzeichen, blendfrei, mit gleichartigen Lichtfarben und Leuchtstärken installieren</li> <li>• matte reflexionsarme Bildschirme beschaffen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsplatz und Bildschirme so einrichten, dass Reflexionen und Spiegelungen vermieden werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• DGUV Vorschrift 1 – Grundlagen der Prävention</li> <li>• Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• Technische Regel für Arbeitsstätten ASR 7/3 – Künstliche Beleuchtung</li> <li>• DGUV Information 215-444 (BGI 827) – Sonnenschutz im Büro</li> </ul>

## 9.3 Küche

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
UNFALLGEFÄHRDUNGEN		
<p><b>Gefährdung:</b> Typische Unfälle im Küchenbetrieb sind Verbrennungen und Verbrühungen, Stich- und Schnittverletzungen beim Umgang mit Messern sowie Verletzungen an Küchenmaschinen oder Unfälle durch Ausrutschen und Stürzen.</p> <p>Die Hektik in Stoßzeiten, fett- und ölverschmutzte oder feuchte Böden, im Weg stehende Gegenstände oder Sichtbehinderung beim Tragen sperriger Gegenstände erhöhen das Risiko.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfsmittel wie Wagen und Hebehilfen einsetzen</li> <li>• Messer mit Sicherheitsgriffen und geeignete Ablagen wie Messerblöcke oder Magnetleisten zur Verfügung stellen</li> <li>• rutschhemmende Bodenbeläge</li> <li>• Küchenmaschinen mit Schutzeinrichtungen verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsabläufe optimieren, um Überbelastungen in Spitzenzeiten zu vermeiden</li> <li>• Dampf- und Kochkessel sowie Hochdruckreiniger regelmäßig prüfen lassen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Küchenpersonal im sicheren Umgang mit Küchenmaschinen unterweisen</li> <li>• geeignete Schutzausrüstung tragen, zum Beispiel Arbeitsschuhe mit rutschhemmender Sohle, die Halt geben, hinten und vorne geschlossen sind, bei Bedarf Stechschützen und Metallgliederhandschuhe für Ausbeinarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebssicherheitsverordnung</li> <li>• DGUV Regel 108-003 (BGR 181) – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr</li> <li>• DGUV Regel 110-002 (BGR 111) – Arbeit in Küchenbetrieben</li> <li>• DGUV Regel 112-196 (BGR 196) – Stechschutzbekleidung</li> <li>• DGUV Regel 112-200 (BGR 200) – Stechschutzhandschuhe und Armschützer</li> </ul>

## Küche

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
<b>RÜCKENBELASTUNGEN</b>		
<p><b>Belastung:</b> Das Heben und Tragen schwerer Kochtöpfe oder Vorratsbehälter kann Rückenbeschwerden verursachen.</p> <p>Langes Stehen oder Arbeiten in einseitiger, ungünstiger Haltung kann zu Beschwerden im Schulter-, Nacken- und Rückenbereich sowie in den Kniegelenken führen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Rückenerkrankungen werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wagen und Hebehilfen bereitstellen, um schwere Lasten zu bewegen</li> <li>• Stehhilfen</li> <li>• Küchenarbeitsplätze ergonomisch gestalten</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsabläufe optimieren</li> <li>• Betriebsanweisungen stellen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter in ergonomischen beziehungsweise rückengerechten Arbeitsweisen fortbilden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lastenhandhabungsverordnung</li> <li>• DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention</li> <li>• DGUV Regel 110-002 (BGR 111) – Arbeit in Küchenbetrieben</li> <li>• M 655 – Spannungsfeld Rücken</li> </ul>
<b>GEFÄHRDUNGEN DURCH ELEKTRISCHEN STROM</b>		
<p><b>Gefährdung:</b> Feuchtigkeit und Nässe machen einen Stromschlag in der Küche besonders gefährlich. Dringt Wasser in Geräte, erhöht sich das Risiko für einen Stromschlag. Berührt man stromführende Teile mit nassen Händen, fließt ein stärkerer Strom durch den Körper.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Stromunfälle sind ausgeschlossen.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• elektrische Anlagen und Steckdosen in feuchten Bereichen müssen erhöhte Sicherheitsanforderungen erfüllen</li> <li>• ausreichende Anzahl Steckdosen installieren und gegebenenfalls mit Anfahrschutz (Schutzbügel) versehen</li> <li>• nur Geräte mit CE- und VDE-Kennzeichnung verwenden</li> <li>• nur für gewerblichen Einsatz geeignete Küchengeräte verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektroinstallationen und -geräte regelmäßig von einer Elektrofachkraft prüfen lassen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung</li> <li>• DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</li> <li>• DGUV Regel 110-002 (BGR 111) – Arbeit in Küchenbetrieben</li> </ul>

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BRAND- UND EXPLOSIONSGEFAHR		
<p><b>Gefährdung:</b> Überhitzte Öle und Fette können in Brand geraten. Werden Fettbrände mit Wasser gelöscht, kann es durch den plötzlich entstehenden Wasserdampf zu einer Explosion kommen.</p> <p>Aus gasbetriebenen Geräten wie Herd oder Grill können die giftigen Gase Kohlenstoff- und Stickstoffmonoxid austreten.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Brände, Explosionen und Austritt giftiger Gase sind ausgeschlossen.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• spezielle Feuerlöscher für Fettbrände beschaffen</li> <li>• Feuerlöschdecken beschaffen</li> <li>• für Friteusen ab 50 Liter Inhalt eine ortsfeste Feuerlöscheinrichtung einbauen</li> <li>• Gasherd oder -grill mit Flammenüberwachungseinrichtungen wie zum Beispiel einer Züandsicherung verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuerlöscher regelmäßig prüfen und warten lassen</li> <li>• Dunstabzugshauben mindestens einmal pro Jahr überprüfen</li> <li>• Küchenlüftungshauben und Fettfangfilter: <ul style="list-style-type: none"> <li>– täglich überprüfen</li> <li>– mindestens alle 14 Tage und bei Bedarf reinigen</li> </ul> </li> <li>• Küchenlüftungsdecken monatlich auf Verschmutzung überprüfen und bei Bedarf reinigen</li> <li>• Prüfungen und Reinigungen dokumentieren</li> <li>• regelmäßig Dampf- und Kochkessel sowie Hochdruckreiniger überprüfen</li> <li>• Betriebsanweisungen erstellen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mindestens einmal jährlich im Umgang mit Fettbränden und Feuerlöschern unterweisen</li> <li>• Löschübungen durchführen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände</li> <li>• DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention</li> <li>• DGUV Regel 110-002 (BGR 111) – Arbeit in Küchenbetrieben</li> <li>• DGUV Information 205-001 (BGI 560) – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz</li> </ul>

## Küche

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
GEFAHRSTOFFE		
<p><b>Gefährdung:</b> Häufiges Händewaschen, der Kontakt mit feuchten Lebensmitteln, besonders mit Obst- und Fleischsäften, trocknet auf Dauer die Haut aus.</p> <p>Reinigungs- und Flächendesinfektionsmittel beanspruchen die Haut sehr stark.</p> <p>Längeres Tragen von Schutzhandschuhen führt ebenfalls zu Hautbelastungen.</p> <p>Diese Hautbelastungen können Abnutzungsektzeme und Allergien begünstigen. Reinigungs- und Desinfektionsmittel können Haut und Atemwege irritieren und sensibilisieren.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Hauterkrankungen werden langfristig vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Desinfektions- und Reinigungsmitteln auf weniger belastende Ersatzstoffe zurückgreifen</li> <li>• geschlossene Apparaturen installieren</li> <li>• Dosierhilfen für Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen</li> <li>• Hautreinigungs- und Pflegemittel beschaffen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterweisung</li> <li>• bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten Haushaltshandschuhe tragen</li> <li>• beim Umgang mit Rohware Einmalhandschuhe tragen</li> <li>• für die Händereinigung pH-hautneutrale Syndets im Spender verwenden</li> <li>• keine kombinierten Hautreinigungs- und Hautdesinfektionsprodukte verwenden</li> <li>• duftstofffreie Produkte verwenden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• DGUV Regel 107-003 (BGR 206) – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst</li> <li>• DGUV Regel 112-195 (BGR 195) – Schutzhandschuhe</li> <li>• TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt</li> </ul>
LÄRM		
<p><b>Gefährdung:</b> In Großküchen kann es extrem laut werden, zum Beispiel wenn das Geschirr sortiert wird oder Küchen- und Spülmaschinen in Betrieb sind.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Dauerhafte Lärmbelastung über 80 dB werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geräuscharme Geräte bei der Neubeschaffung bevorzugen</li> <li>• Lärmbereiche abtrennen oder kennzeichnen</li> <li>• Dämmmaßnahmen, zum Beispiel an Spülmaschinen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehörschutz tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung</li> </ul>

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BELASTUNGEN DURCH DAS RAUMKLIMA		
<p><b>Belastung:</b> Friteusen, Kippbratpfannen, Kochkessel und die Abluft von Spülmaschinen heizen die Küche auf. Neben der Hitze beeinträchtigt die hohe Luftfeuchtigkeit das Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Die Raumtemperatur steigt nicht dauerhaft über 26 Grad Celsius.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• raumluftechnische Anlagen</li> <li>• Abgasführungen</li> <li>• Wrasenabsaugung nach VDI 2053</li> <li>• separate Abluftführung an Spülmaschinen</li> <li>• körperlich anstrengende Arbeiten technisch erleichtern</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geräte und Installationen regelmäßig warten und überprüfen</li> <li>• Pausenregelung</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leichte, bequeme und atmungsaktive Kleidung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• DGUV Vorschrift 1 – Grundlagen der Prävention</li> <li>• Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• Technische Regeln für Arbeitsstätten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– ASR 5 – Lüftung</li> <li>– ASR 6 – Raumtemperatur</li> </ul> </li> <li>• DGUV Regel 110-002 (BGR 111) – Arbeit in Küchenbetrieben</li> </ul>

## 9.4 Haustechnik und Gebäudereinigung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
SPEZIELLE UNFALLGEFAHREN		
<p><b>Gefährdung:</b> Stürze von Leitern, Ausrutschen auf verschmutzten Böden oder bei Schnee, Glatteis und Nässe gehören zu den typischen Unfällen.</p> <p>Hausmeister und Hausmeisterinnen arbeiten mit unterschiedlichen Werkzeugen und Geräten, entsprechend hoch ist das Risiko, sich Schnitt- und Stichverletzungen zuzufügen.</p> <p>Bei der Grünpflege kann es zu Augenverletzungen durch Zweige und Dornen kommen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• rutschsichere Tritte und Sicherheitsleitern beschaffen</li> <li>• Absturzsicherungen auf Leitern und Gerüsten</li> <li>• für Arbeiten in der Höhe Teleskopgeräte statt Leitern einsetzen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitern regelmäßig überprüfen und warten lassen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umgang mit Maschinen und Arbeitsgeräten unterweisen</li> <li>• geeignete Schutzkleidung tragen, zum Beispiel Arbeitsschuhe, Schutzhandschuhe, Augenschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• DGUV Regel 108-003 (BGR 181) – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr</li> <li>• DGUV Information 201-009 (BGI 659) – Gebäudereinigung</li> <li>• DGUV Information 208-016 (BGI 694) – Leitern und Tritte</li> <li>• M 657 – Vorsicht Stufe</li> </ul>
GEFÄHRDUNGEN DURCH ELEKTRISCHEN STROM		
<p><b>Gefährdung:</b> Bei Wartung oder Reparatur von Elektrogeräten und -anlagen besteht naturgemäß ein erhöhtes Risiko für einen Stromschlag.</p> <p>Wenn bei Arbeiten im Außenbereich Elektrogeräte benutzt werden, kann Feuchtigkeit oder Nässe das Risiko eines Stromschlags deutlich erhöhen.</p> <p>Beim Anschluss mehrerer Geräte an eine Haushaltssteckerleiste besteht ein erhöhtes Brandrisiko durch Überlastung.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Stromunfälle und Brände werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Prüfzeichen einsetzen</li> <li>• Kabeltrommeln und tragbare FI-Schalter für den Außenbereich verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handwerker und -handwerkerinnen dürfen nur elektrische Geräte und Zubehör wie Kabel und Stecker warten und prüfen, und nur, wenn sie selbst Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesen sind</li> <li>• elektrische Anlagen alle vier Jahre von einer Elektrofachkraft prüfen lassen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterweisung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</li> </ul>

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
GEFAHRSTOFFE		
<p><b>Gefährdung und Belastung:</b> Für Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten werden die unterschiedlichsten Produkte eingesetzt, zum Beispiel Leime, Kleber, Lösemittel, Holzschutzmittel, Beizen und Säuren, die als Gefahrstoffe gelten. In der Grünpflege werden Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt.</p> <p>Diese Gefahrstoffe können Haut und Atemwege reizen und langfristig zu allergischen Reaktionen führen.</p> <p>Beim Reinigungspersonal kann der tägliche Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln die natürliche Schutzfunktion der Haut beeinträchtigen und Abnutzungsektzeme sowie Allergien begünstigen.</p> <p>Viele dieser Gefahrstoffe sind entzündbar und erhöhen die Brandgefahr bei unsachgemäßer Lagerung oder Anwendung.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Von den verwendeten Materialien geht keine oder eine sehr geringe Gesundheitsgefährdung aus.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf ungefährlichere Ersatzstoffe oder -verfahren umstellen</li> <li>• Dosiereinrichtungen für Desinfektions- und Reinigungsmittel</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrstoffverzeichnis anlegen</li> <li>• Gefahrstoffe in gekennzeichneten Behältern aufbewahren</li> <li>• nur die notwendigen Mengen lagern und in geeigneten Lageräumen aufbewahren</li> <li>• Sicherheitsdatenblätter und Herstellerinformationen beachten</li> <li>• Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrstoffen unterweisen</li> <li>• Persönliche Schutzkleidung tragen, zum Beispiel chemikalien-dichte Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Atemschutz</li> <li>• während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken, rauchen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrstoffverordnung</li> <li>• U 748 – Gefahrstoffe mit aktuellen Grenzwerten</li> <li>• DGUV Regel 101-018 (BGR 209) – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln</li> <li>• DGUV Regel 112-189 (BGR 189) – Schutzkleidung</li> <li>• DGUV Information 201-009 (BGI 659) – Gebäudereinigung</li> <li>• TP-HSP-10.0533 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Hauswirtschaft und Reinigung</li> <li>• M650 – Hauptsache Hautschutz</li> </ul>
RÜCKENBELASTUNGEN		
<p><b>Gefährdung und Belastung:</b> Besonders belastend für den Rücken ist das Tragen schwerer, unförmiger und sperriger Lasten.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Rückenerkrankungen werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rollwagen und Sackkarre einsetzen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schwere Lasten zu zweit tragen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterweisung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• DGUV Vorschrift 1 – Grundlagen der Prävention</li> <li>• Lastenhandhabungsverordnung</li> </ul>

# 10 Gesetzliche Grundlagen

## 10.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 19.10.2013 I 3836 (Nr. 63)

### § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

### § 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

## **§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

## **§ 6 Dokumentation**

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

## **10.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 20.4.2013 I 868

### **Erster Abschnitt**

#### **§ 1 Grundsatz**

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

### **Zweiter Abschnitt Betriebsärzte**

#### **§ 2 Bestellung von Betriebsärzten**

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

### § 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
  - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
  - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
  - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - b) auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
  - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

- (2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

## **Dritter Abschnitt**

### **Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

#### **§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit**

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

### **§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,

- e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
  3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
    - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
    - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
    - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
  4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

# 11 Service

## 11.1 Beratung und Angebote

Sie haben Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, zu technischen Maßnahmen, berufsgenossenschaftlichen Regeln oder zur staatlichen Gesetzgebung, wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinproduktebetrieiberverordnung, oder möchten Broschüren bestellen? Rufen Sie uns an! Telefonnummern und Adressen finden Sie im Kapitel Kontakt.

Darüber hinaus haben wir für Sie auf dieser Seite weitere wichtige Ansprechpartner für Beratungen und Präventionsangebote zusammengestellt.

Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de).

### Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Sie suchen Ihren Ansprechpartner zu möglichen Betreuungsformen?

Bereich Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung (BuS)  
Telefon: (0800) 20 03 03 30

Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

## Informationen zu unseren Seminaren

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

- **Akademie Dresden**  
Telefon: (0351) 457 - 28 00  
E-Mail:  
[Seminarangebot-Akademie@bgw-online.de](mailto:Seminarangebot-Akademie@bgw-online.de)
- **Akademie Hamburg**  
Telefon: (040) 202 07 - 28 90  
E-Mail: [Seminarangebot@bgw-online.de](mailto:Seminarangebot@bgw-online.de)

## Angebote zu Prävention und Beratung

- **Bereich Arbeitsmedizin**  
Telefon: (040) 202 07 - 32 29
- **Bereich Berufsdermatologie**  
Telefon: (030) 896 85 - 37 51
- **Bereich Ergonomie**  
Telefon: (040) 202 07 - 32 33
- **Bereich Fahrsicherheitstraining**  
Telefon: (040) 202 07 - 99 14
- **Bereich Gefahrstoffe**  
Telefon: (0221) 37 72 - 500
- **Bereich Gesundheitsmanagement**  
Telefon: (040) 202 07 - 48 62
- **Bereich Mobilitätsmanagement**  
Telefon: (040) 202 07 - 48 63
- **Bereich Psychologie**  
Telefon: (040) 202 07 - 32 23

## Angebot Rückenkolleg

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote.

## 11.2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie sich detaillierter über ein Thema oder rechtliche Grundlagen informieren möchten, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick über Informationsquellen.

### Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- U 793 – Liste der Berufskrankheiten

### Technische Regeln

- ASR A1.2 – Raumabmessung und Bewegungsflächen
- ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A1.5 – Fußböden
- ASR A1.8 – Verkehrswege
- ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände
- ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- ASR A3.6 – Lüftung
- ASR A4.1 – Sanitärräume
- ASR A4.2 – Pausen- und Bereitschaftsräume
- TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung
- TRBS 1201 – Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
- TRBS 1203 – Befähigte Personen
- TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt

### Das Medienangebot der BGW

Für die bei uns versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften auch kostenlos bestellbar.

- M 069 – Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de). Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format digital zu archivieren steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit.

### Vorschriften und Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung

- DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DGUV Regel 100-001 (BGR A1) – Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 101-018 (BGR 209) – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln
- DGUV Regel 107-003 (BGR 206) – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst
- DGUV Regel 108-003 (BGR 181) – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- DGUV Regel 109-002 (BGR 121) – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Anlagen
- DGUV Regel 110-002 (BGR 111) – Arbeiten in Küchenbetrieben
- DGUV Regel 112-189 (BGR 189) – Schutzkleidung
- DGUV Regel 112-192 (BGR 192) – Augen- und Gesichtsschutz
- DGUV Regel 112-195 (BGR 195) – Schutzhandschuhe

### Info-Schriften der BGW

#### Angebote, Service und Leistungen

- 12GU – BGW kompakt – Angebote – Informationen – Leistungen
- M 070 – Bildung und Beratung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- TS-FOrgBerat – Sichern Sie Gesundheit. Organisationsberatung mit der BGW

### **Betrieblicher Arbeitsschutz**

- DGUV Information 211-001 (BGI 508) – Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten
- DGUV Information 204-022 (BGI 509) – Erste Hilfe im Betrieb
- DGUV Information 205-001 (BGI 560) – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- RGM 8 – Unterweisen in der betrieblichen Praxis
- TP-DGUV Vorschrift 2 – Informationen zur DGUV Vorschrift 2
- TP-SiB – Sicherheitsbeauftragte im Betrieb

### **Stress und Arbeitsorganisation**

- M 656 – Diagnose Stress
- RGM 15 – Ratgeber Betriebliches Gesundheitsmanagement
- EP-SKM1 – BGW-Stresskonzept – Das arbeitspsychologische Stressmodell

### **Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken**

- DGUV Information 201-009 (BGI 659) – Gebäudereinigung
- DGUV Information 204-006 (BGI 503) – Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen
- DGUV Information 208-016 (BGI 694) – Leitern und Tritte
- M 657 – Vorsicht Stufe
- U036 – Verbandbuch

### **Gefahrstoffe**

- U 748 – Gefahrstoffe, mit aktuellen Grenzwerten

### **Rückenbelastungen und Ergonomie**

- M 655 – Starker Rücken
- U 280 – Bildschirmarbeitsplätze
- U 286 – Gesund arbeiten am PC – Testen Sie Ihren Arbeitsplatz (Faltblatt)
- DGUV Information 215-410 (BGI 650) – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung

### **Haut und Allergiegefahr**

- M 650 – Hauptsache Hautschutz
- M 621 – Achtung Allergiegefahr
- DGUV Information 212-017 (BGI/GUV-I 8620) – Hautschutz

### **Hautschutz- und Händehygienepläne**

- TP-HSP-7.0670 – Küche
- TP-HSP-10.0533 – Hauswirtschaft
- TP-HSP-4.0194 – Haushandwerker und Haushandwerkerinnen

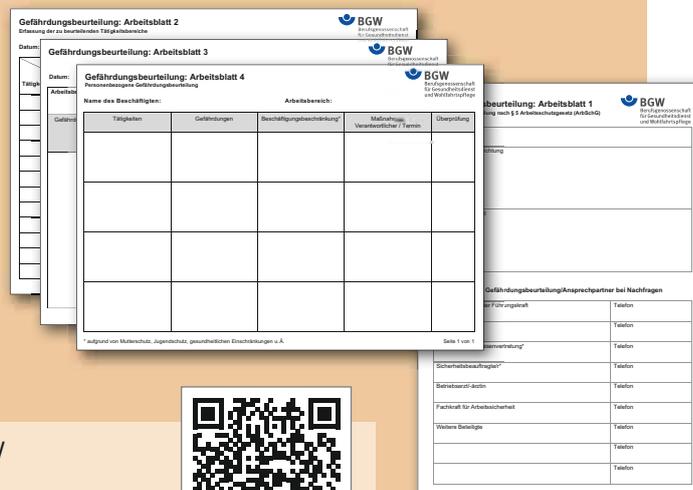
## 11.3 Informationen im Internet

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Ihre BGW – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	<a href="http://www.bgw-online.de">www.bgw-online.de</a>	Portal der BGW mit Informationen für Kunden, Journalisten und Interessierte. Mit vielfältigen Serviceangeboten wie Formular-download, Broschürendownload und -bestellung, Seminarbuchung und mehr. Ein Klick für Ihre Gesundheit.
Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	<a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a>	Portal des DGUV. Hier finden Sie auch das Gefahrstoffinformationssystem (GESTIS) sowie die Internetpräsenzen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (IFA) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA).
Das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung	<a href="http://www.dguv.de/publikationen">www.dguv.de/publikationen</a>	Das Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. In der Datenbank finden Sie alle DGUV-Vorschriften, -Regeln, -Informationen und -Grundsätze.
Gesetze im Internet	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>	Die vom Bundesministerium der Justiz betriebene Seite stellt die aktuellen Texte der deutschen Bundesgesetze und Verordnungen zur Verfügung.
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	<a href="http://www.gda-portal.de">www.gda-portal.de</a>	Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie wird von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern getragen. Ziel ihrer Zusammenarbeit ist, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu verbessern und zu fördern.
Anbieter Ersthelfer-Ausbildung	<a href="http://www.bg-qseh.de">www.bg-qseh.de</a>	Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ mit Überblick über zugelassene Anbieter für die Ersthelferausbildung.
Arbeitsschutz – Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e. V.	<a href="http://www.gesuender-arbeiten.de">www.gesuender-arbeiten.de</a>	Zusammenschluss von Unternehmen, Sozialpartnern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und der Landesregierung NRW.
Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg	<a href="http://www.buk-hamburg.de">www.buk-hamburg.de</a>	Schwerpunkte der Arbeit des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg (Boberg) sind Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, die Hand-, plastische und Mikrochirurgie sowie die Betreuung von Brandverletzten und die Behandlung von Querschnittgelähmten.
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	<a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist die maßgebliche Ressortforschungseinrichtung in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen.
Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V.	<a href="http://www.basi.de">www.basi.de</a>	Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammen.
Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI)	<a href="http://www.bfsi.de">www.bfsi.de</a>	Auf seinen Internetseiten stellt der Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. seine Arbeit und seine Angebote vor.

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	<a href="http://osha.europa.eu/de">http://osha.europa.eu/de</a>	Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)	<a href="http://www.gqa.de">www.gqa.de</a>	Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister.
Initiative Neue Qualität der Arbeit	<a href="http://www.inqa.de">www.inqa.de</a>	Besonders interessant für ambulante Pflegeeinrichtungen: Hier gibt es Informationen, wie Arbeits- und Gesundheitsschutz auch für kleine und mittlere Unternehmen attraktiv und sinnvoll ist.
Prävention-online	<a href="http://www.praevention-online.de">www.praevention-online.de</a>	Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.
Robert Koch-Institut	<a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a>	Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.

### Arbeitshilfen online

Nutzen Sie die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung für Ihre Dokumentation. Die Dokumente im Format für Office-Anwendungen können Sie an Ihrem PC ausfüllen und speichern.



[www.bgw-online.de/goto/arbeitsblaetter-bildung](http://www.bgw-online.de/goto/arbeitsblaetter-bildung)



# Kontakt – Ihre BGW-Standorte

## Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung  
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg  
Tel.: (040) 202 07 - 0  
Fax: (040) 202 07 - 24 95  
www.bgw-online.de

## Ihre BGW-Kundenzentren

### Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99  
Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25  
schu.ber.z\* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

### Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19  
Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49  
schu.ber.z\* Tel.: (0234) 30 78 - 64 70 Fax: - 63 79  
studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

### Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39  
Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25  
schu.ber.z\* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

### Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25  
schu.ber.z\* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11  
Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77  
Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2  
01109 Dresden  
BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40  
Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8  
01109 Dresden

### Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97  
Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99  
schu.ber.z\* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03  
Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg  
BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95  
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

### Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg  
Bezirksstelle Tel.: (0511) 563 59 99 - 47 81 Fax: - 47 89

### Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76  
Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73  
schu.ber.z\* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

### Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59  
Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01  
schu.ber.z\* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

### Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22  
Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

### Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97  
Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98  
schu.ber.z\* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

### München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28  
Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86  
schu.ber.z\* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

### Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24  
Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25  
schu.ber.z\* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

\*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

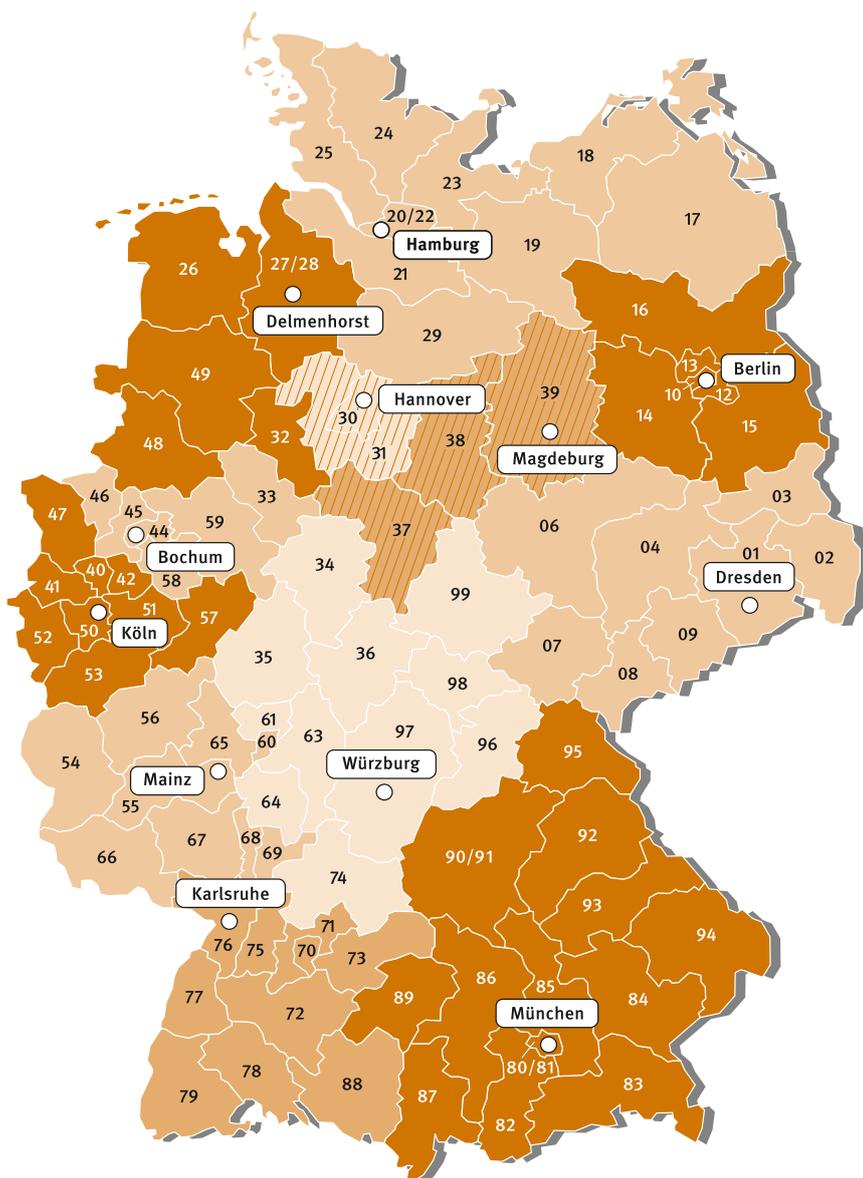
## So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



## Beratung und Angebote

### BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: [gesundheitsmanagement@bgw-online.de](mailto:gesundheitsmanagement@bgw-online.de)

### Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: [beitraege-versicherungen@bgw-online.de](mailto:beitraege-versicherungen@bgw-online.de)

### Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: [medienangebote@bgw-online.de](mailto:medienangebote@bgw-online.de)

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert. Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie diese hier:



[www.bgw-online.de/  
kundenzentren](http://www.bgw-online.de/kundenzentren)



